



17. Februar 2022



Die Fertigstellung des Buches „180 Jahre Bildungsort Kindergarten“ und der neue Antrag, Friedrich Fröbels Kindergartenidee in die Liste des immateriellen Kulturerbes weltweit aufzunehmen, waren Anlass für ein Arbeitstreffen. Landrat Marko Wolfram besprach mit der Leiterin des Thüringer Landesmuseums Heidecksburg, Sabrina Lüderitz (re.) und mit der Kustodin des Friedrich-Fröbel-Museums Bad Blankenburg, Isabel Schamberger (li.), Perspektiven und Projekte zur Zukunft des Museums, das sich in Trägerschaft des Landkreises befindet und zum Museumsverbund der Heidecksburg gehört. Das Fröbelmuseum war 1910 gegründet worden und befindet sich erst seit 1982 am Originalort, im Haus über dem Keller, wo Fröbel 1840 den weltweit ersten Kindergarten eingerichtet hatte. Mehr dazu im Innenteil auf Seite 2.

(Foto: P. Laham)

Breitbandausbau in den Fördergebieten startet im Frühjahr

Plan für 2022 steht fest – Ausbauplan 2023 und 2024 legen Landrat und Bürgermeister gemeinsam fest

Landkreis. „Das ist die Frage, die uns die Bürger immer wieder stellen – wann sind wir dran?“ brachte es Saalfelds Bürgermeister Dr. Steffen Kania bei einer aktuellen Beratung von Landkreis und den Bürgermeistern Saalfelds und Rudolstadts auf den Punkt. Der Kreisverband Saalfeld-Rudolstadt im Gemeinde- und Städtebund Thüringen hatte die Besprechung angeregt und Landrat Marko Wolfram hatte als Bauherr dazu eingeladen, um aus erster Hand von der Telekom den konkreten Sachstand zu erfahren, wann und wo im Landkreis gebaut wird.

Der Ausbau erfolgt überall dort, wo Haushalte bisher unterversorgt sind und eine Bandbreite von weniger als 30 Megabit pro Sekunde (Mbit/s) anliegt. Den geförderten Anschluss erhalten

aufgrund der aktuellen gesetzlichen Fördermöglichkeiten nur diese Haushalte. Allerdings, so versicherten die Telekomvertreter, werde das Glasfaser auch überall dort verlegt, wo im Zuge des Auftrags die Tiefbauarbeiten durchgeführt werden. Haushalte, die dabei

nicht in den Genuss der Förderung kommen, können sich nach dem Abschluss des Förderprojektes 2024 auf eigene Kosten an das 1-Gbit-Kabel anschließen lassen. Gebaut wird von 2022 bis 2024 mit Baubeginn jeweils im Frühjahr nach Priorität und in beiden Pro-

jektgebieten gleichzeitig. Nachdem besonders die Bürgermeister Dr. Steffen Kania und Jörg Reichl darauf gedrungen hatten, werden die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises nun rechtzeitig über die Planungen der Telekom informiert. Zu den konkreten Ausbaufestlegungen für 2023 und 2024 stimmen sich Landrat und Bürgermeister bis Ende März ab. „Mir ist wichtig, dass die Kommunen ihre eigenen Bedürfnisse hier einbringen können und wir das gemeinsam beschließen“, sagt der Landrat.

Landrat und Bürgermeistern ist besonders wichtig, dass die Schulen in den Fördergebieten oberste Priorität haben und damit bereits in diesem Jahr an das 1-Gbit-Glasfaser-Breitbandkabel angeschlossen werden.

Ausbau des Netzes in den Projektgebieten mit Breitbandkabel

Im Projektgebiet 1 mit den Städten und Gemeinden Saalfeld/Saale einschließlich Ortsteil Saalfelder Höhe (ca. 2.426 Haushalte), Unterwellenborn (799), Kamsdorf (85), Kaulsdorf (106), Hohenwarte (101), Leutenberg (468), Drognitz (204) und Altenbeuthen (114) sowie der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal (782) und Königseer Ortsteilen (661) werden künftig ca. 5.900 Haushalte und Gewerbestandorte mit Breitband versorgt.

Im Projektgebiet 2 mit den Städten Königsee und weiteren Ortsteilen (ca. 431 Haushalte), Bad Blankenburg (257) und der Stadt Rudolstadt mit den Ortsteilen Remda (72) und Teichel (49) – alle Rudolstädter Ortsteile zusammen 452 Haushalte – sowie der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel (ca. 610) sind 1.700 Haushalte und Gewerbestandorte für den Anschluss an schnelles Internet vorgesehen, davon die meisten Haushalte in Uhlstädt-Kirchhasel (504) bereits in diesem Jahr.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

Kfz-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Zulassung Außenstelle Saalfeld

Mo, Mi, Fr 8-14 Uhr
Di, Do 8-18 Uhr

Nur noch mit Terminvergabe!

Termine SLF: 03671/823-161/175/183/185

Termine RU: 03672/823-192 (Kfz), -186 (FS)

Leitstelle Jena

(03641)

4040

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 3. März 2022

www.kreis-slf.de



Friedrich Fröbel auf dem Weg zum immateriellen Kulturerbe weltweit

Neuer Antrag läuft seit vergangenem Jahr – Neues Buch zum Thema 180 Jahre Bildungsort Kindergarten



Bad Blankenburg. Als „Weltsensation“ hat es die MDR-Moderatorin Steffi Peltzer-Büssow vor einem Jahr in ihrer Sendung *Unterwegs in Bad Blankenburg* bezeichnet – das Friedrich-Fröbel-Museum. Es ist seit 1982 wieder als Museum am Originalort untergebracht, dort, wo Friedrich Fröbel im Jahr 1840 im „Haus über dem Keller“ den ersten Kindergarten der Welt eingerichtet hat. Seine Idee hat damals den Siegeszug um die Welt angetreten und das Wort Kindergarten den Einzug in viele Fremdsprachen gefunden.

„Damit ist es genau eine der

Ideen, die Eingang in das immaterielle Weltkulturerbe finden sollte“, freut sich Landrat Marko Wolfram. „Ich bin der Leiterin unseres Fröbelmuseums, Isabel Schamberger und ihren Partnern dankbar, dass sie den Aufwand für den Antrag auf sich genommen haben, damit die Kindergartenidee endlich in das Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes aufgenommen werden kann.“

Mit der derzeitigen Ausschreibungsrunde fürs immaterielle Kulturerbe – der fünften in Deutschland seit 2013 und der dritten für „Fröbel“ – kann nun erneut Aufmerksamkeit für Friedrich Fröbel erzeugt werden. In das Verfahren sind im vergangenen Jahr das Friedrich-Fröbel-Museum als Mitglied des Thüringer Fröbel-Kreises, welcher als Zusammenschluss verschiedener regionaler Institutionen gilt und seinen Sitz in Bad Blankenburg hat, der Pestalozzi-Fröbel-Verband e.V. (PFV) mit Sitz in Berlin sowie die International Froebel Society Deutschland (IFS-D) mit Sitz im hessischen Kassel eingestiegen und haben den Antrag gestellt.

Aufmerksamkeit hat in den letz-



Im Angesicht der Fröbelbüste im Fröbelsaal Bad Blankenburg: Landrat Marko Wolfram und Bürgermeister Mike George mit dem neuen Fröbelbuch.
(Foto: mmod)

ten Wochen auch ein neues Buch erregt: Anlässlich des 180-jährigen Jubiläums des Kindergartens hat das Thüringer Landesmuseum Heidecksburg Ende des vergangenen Jahres ein aktuelles und allgemeinverständliches Kompendium „180 Jahre Bildungsort Kindergarten“ herausgegeben. Im Rahmen der Fröbeldekade war eine Fachtagung zum Thema vorgesehen, die aufgrund der Co-

rona-Pandemie nicht wie geplant stattfinden konnte.

Mit dem Buch ist nun ein wertvoller Ersatz für die ausgefallene Tagung entstanden. Erschienen ist es mit Unterstützung des Freundeskreises Heidecksburg, der Leader-Aktionsgruppe Saalfeld-Rudolstadt, der Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen und der International Froebel Society Deutschland.

Zensus 2022 startet im Mai – Landkreis sucht noch ehrenamtliche Helfer

15.000 Menschen im Landkreis werden stichprobenartig befragt – und damit jeder und jede sechste

Saalfeld. Im Mai startet deutschlandweit der Zensus 2022 – auch im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, wo eine der insgesamt 22 Zensus-Erhebungsstellen in Thüringen eingerichtet wurde.

Die Erhebungsstelle befindet sich in den Räumlichkeiten des Bildungszentrums Saalfeld in der Bahnhofstraße 6a in 07318 Saalfeld. Für die umfangreichen Aufgaben sind der Erhebungsstellenleiter Clemens Wiemer sowie seine Stellvertreterin Anett Görting verantwortlich. Organisatorisch ist die zentrale Erhebungsstelle dem Sachgebiet Verwaltungsorganisation des Personal- und Organisationsamtes zugeordnet.

Um diese Befragungen durchzuführen, ist die Kreisverwaltung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt auf etwa 100 ehrenamtliche Interviewerinnen und Interviewer angewiesen. „Viele Menschen, die die Tätigkeit ausüben möchten, haben sich schon bei uns gemeldet“, freut sich Clemens Wiemer,

Leiter der Erhebungsstelle im Landratsamt. „Trotzdem fehlen noch in fast jeder Gemeinde und jedem Ortsteil einzelne Interviewerinnen und Interviewer. In einigen Regionen besteht auch noch ein größerer Bedarf an Freiwilligen.“

Das sind insbesondere die Städte Königsee, Bad Blankenburg und Leutenberg, die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Schwarzatal und Schiefergebirge sowie die Gemeinden in der Stauseeregion.

Interessierte können sich per E-Mail unter zensus2022@kreis-slf.de oder telefonisch unter der Telefonnummer 036 71/823-804 oder -805 bis zum 28. Februar melden. Umfangreiche Informationen rund um das Thema Zensus 2022 im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt sind auch auf der Homepage unter www.kreis-slf.de/landratsamt/zensus abrufbar. Beachten Sie auch das nebenstehende Plakat.

Die Interviewer/-innen werden in

der Regel rund 100 bis 150 Befragungen zwischen Mai und August 2022 durchführen. Dafür erhalten sie eine attraktive steuerfreie Aufwandsentschädigung, die abhängig von der Anzahl der durchgeführten Befragungen bis zu 800 Euro betragen kann. Gezahlt wird jeweils eine Pauschale pro bearbeitete Anschrift und pro Anzahl der befragten Personen.

„Das ist eine schöne Sache, bei der man mit vielen Menschen ins Gespräch kommt“, findet Clemens Wiemer, der gleichzeitig darauf hinweist, welche Voraussetzungen Interessierte mitbringen sollten.

„Grundvoraussetzung ist die Volljährigkeit zum Beginn der Tätigkeit – das ist der Stichtag 15. Mai. An oberster Stelle steht die Vertraulichkeit. Darüber hinaus sollten die Interviewerinnen und Interviewer zuverlässig agieren, selbstbewusst auftreten und gewissenhaft arbeiten.“

Die Zeiteinteilung ist frei, so dass die Befragungen flexibel neben der Arbeit oder am Wochenende



durchgeführt werden können.

Vor Beginn der Interviewer-Tätigkeit erfolgt eine umfassende Schulung. Die Interviewer erhalten eine Liste mit den vom Statistikamt ausgewählten Personen und kündigen sich für persönliche Gespräche an. Nach der Befragung geben sie die ausgefüllten Erhebungs- und Arbeitsunterlagen an die Zensus-Erhebungsstelle zurück.

Im Landkreis werden ca. 15.000 Menschen in den Haushalten direkt befragt.

Außerdem sind in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften Vollerhebungen vorgesehen. Ungefähr wird also jeder sechste Einwohner bzw. jede sechste Einwohnerin im Landkreis befragt werden.

 zensus 2022

Werden Sie **Interviewer/-in** beim Zensus 2022

2022 findet in Deutschland der Zensus – auch bekannt als Volkszählung – statt. Für die Befragungen von Haushalten und an Wohnheimen suchen wir aktuell Interviewerinnen und Interviewer.

Ihre ehrenamtliche Tätigkeit erstreckt sich über etwa 4-12 Wochen und startet am 16.05.2022. Sie können sich – abgesehen von wenigen Regelungen – Ihre Zeit frei einteilen und erhalten eine **attraktive Aufwandsentschädigung**.

Interessiert?

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

E-Mail: zensus2022@kreis-slf.de
Telefon: 03671 823804



Erhebungsstelle
Saalfeld-Rudolstadt



Amtliche Bekanntmachungen

Corona-Allgemeinverfügung mit Erleichterungen

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt befindet sich nach der aktuellen Einordnung des Freistaates in der Corona-Warnstufe 2. Damit sind nach der am Montag, 7. Februar, in Kraft getretenen neuen Landesverordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung zusätzliche Lockerungen möglich. „Selbstverständlich nutzen wir den kleinen Spielraum für unsere Bürgerinnen und Bürger, die Freizeiteinrichtungen und die Wirtschaft“, betonte Landrat Marko Wolfram.

In Verbindung mit der aktuellen Thüringer Verordnung hat der Landrat des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt deshalb am 9. Februar eine Allgemeinverfügung zur Anordnung erleichternder infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen im Rahmen der Warnstufe 2 im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt nach dem Thüringer Frühwarnsystem erlassen. Diese wurde am Mittwoch, 9. Februar, auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht und ist damit am Donnerstag, 10. Februar, in Kraft getreten.

So gilt ab diesem Tag für viele Bereiche eine 3G statt der bisherigen 2G-Regelung. Dies betrifft: touristische Übernachtungsangebote, Museen, Bibliotheken, Büchereien und ähnliche Angebote der Freizeitgestaltung, Flug-, Jagd- und Hundeschulen und Solarien.

Für Schwimmbäder, Thermen und Saunen und Spielhallen gilt 2G statt bisher 2G-Plus.

Die amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises erfolgt hier:

Allgemeinverfügung

vom 02. Februar 2022



Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Der Landrat

Allgemeinverfügung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Anordnung erleichternder infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen im Rahmen der Warnstufe 2 im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt nach dem Thüringer Frühwarnsystem vom 09. Februar 2022

Der Landrat des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 und Abs. 8 S. 1 i.V.m. Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 32 Abs. 2, 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der jeweils gültigen Fassung aufgrund des Erreichens der Warnstufe 2 nach dem Thüringer Frühwarnsystem folgende Allgemeinverfügung für das Gebiet der Landkreises Saalfeld-Rudolstadt an:

I. Erster Abschnitt Besondere Infektionsschutzmaßnahmen

§ 1 Kontaktbeschränkung

(1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, an denen

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 2.900 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenbourg.de

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter c.diezel@wgvschleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in

Zusammenarbeit mit Druckerei Raffke, Weida.

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 03671/823-209, presse@kreis-slf.de

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing, 03671/598-205, presse@stadt-saalfeld.de

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 03672/486-102, presse@rudolstadt.de

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 036741/3713, stadt@bad-blankenbourg.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 03.03.22.



ausschließlich geimpfte Personen und genesene Personen teilnehmen, sind nur mit nicht mehr als 40 Personen zulässig (abweichend von § 17 Abs. 1 S. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).
§ 17 Abs. 1 S. 2 bleibt hiervon unberührt.

(2) Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, an denen nicht nur geimpfte Personen und genesene Personen teilnehmen, sind nur zulässig, sofern nicht mehr als 15 Personen teilnehmen und die private Zusammenkunft ausschließlich mit:

1. den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und
2. nicht mehr als fünf weiteren haushaltsfremden Personen

stattfindet. Kinder, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind, bleiben bei der Ermittlung der nach Satz 1 zulässigen Anzahl an Personen und Haushalten unberücksichtigt.

§ 2

Maximale Kapazitätsauslastung und Personenobergrenzen für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Kongresse sowie Entfallen der 2G-Plus-Zugangsbeschränkung bei mehr als 50 Personen

- (1) Für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Kongresse in geschlossenen Räumen beträgt unter Fortgeltung der 2G-Zugangsbeschränkung die maximale Kapazitätsauslastung bis zu 50 Prozent der zulässigen Gesamtauslastung; wobei die Personenobergrenze bei gleichzeitig 1.000 teilnehmenden Personen liegt (abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO). Die 2G-Plus-Zugangsbeschränkung gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 2a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO entfällt.
- (2) Für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Kongresse außerhalb geschlossener Räume beträgt unter Fortgeltung der 2G-Zugangsbeschränkung die maximale Kapazitätsauslastung bis zu 75 Prozent der zulässigen Gesamtauslastung; wobei die Personenobergrenze bei gleichzeitig 2.000 teilnehmenden Personen liegt (abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).
- (3) § 18 Abs. 3a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gilt entsprechend.

§ 3

Personenobergrenzen für nichtöffentliche Veranstaltungen

- (1) Für nichtöffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen liegt unter Fortgeltung der 2G-Zugangsbeschränkung die Personenobergrenze bei bis zu gleichzeitig 100 teilnehmenden Personen (abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1b ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).
- (2) Für nichtöffentliche Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume liegt unter Fortgeltung der 2G-Zugangsbeschränkung die Personenobergrenze bei bis zu gleichzeitig 200 teilnehmenden Personen (abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).

§ 4

3G-Zugangsbeschränkung

Ergänzend zu § 18 Abs. 1 Satz 1 gilt die 3G-Zugangsbeschränkung

1. in geschlossenen Räumen (abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1d bis i ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO)
 - a) bei entgeltlichen Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken,
 - b) von Einrichtungen, Dienstleistungen und Angeboten der Freizeitgestaltung, insbesondere Museen, Archiven, Bibliotheken, Sehenswürdigkeiten und Denkmälern,
 - c) von Flug-, Jagd-, Hundeschulen und ähnlichen Einrichtungen,
 - d) von zoologischen und botanischen Gärten sowie Tierparks,

- e) von Solarien und
- f) bei der Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen unabhängig von der Einrichtung, in welcher diese erbracht werden, wenn nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig beteiligt sind.

2. außerhalb geschlossener Räume (abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2c und d ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sowie von Ziffer 7.2 der Allgemeinverfügung des TMBJS)

- a) für Fitnessstudios, Tanzschulen und jeweils ähnliche Einrichtungen, ausgenommen sind medizinisch notwendige Angebote der Rehabilitation und
- b) für Angebote des Freizeitsports und des organisierten Sportbetriebs.

§ 5

2G-Zugangsbeschränkung

Ergänzend zu den fortbestehenden 2G-Zugangsbeschränkungen nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a bis c ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gelten diese abweichend von § 18 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2b bis e ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, Ziffer 7.1 der Allgemeinverfügung des TMBJS sowie abweichend von § 20b Nr. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ebenso in geschlossenen Räumen

1. von Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbädern sowie Thermen und Saunen, auch außerhalb geschlossener Räume,
2. von Fitnessstudios, Tanzschulen und jeweils ähnlichen Einrichtungen; ausgenommen sind medizinisch notwendige Angebote der Rehabilitation,
3. bei Angeboten des Freizeitsports sowie des organisierten Sportbetriebs,
4. von Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen,
5. bei Auftritten und Proben von Orchestern, sofern Blasinstrumente verwendet werden, und von Chören,
6. von Freizeitparks und bildungsbezogenen Themenparks,
7. von Spielplätzen.

II. Zweiter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 6

Geltungsdauer

- (1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.02.2022 in Kraft und mit Ablauf des 02.03.2022 außer Kraft.
- (2) Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld einzulegen.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung muss auch befolgt werden, wenn gegen sie Widerspruch erhoben wird. Beim Verwaltungsgericht Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Die Widerspruchseinlegung per E-Mail ist unzulässig.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Gesundheitsamt, Rainweg 81 in 07318 Saalfeld nach telefonischer Absprache eingesehen werden.



Die Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt erfolgt grundsätzlich gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg“. Da aus den vorstehenden Gründen ein zeitlicher Verzug für das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung bis zum Erscheinen des nächsten turnusmäßigen Amtsblattes oder Druck eines Sonderamtsblattes zum Schutz von Leib, Leben und Gesundheit nicht zu vertreten ist, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zunächst im Internet auf der Homepage des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (www.kreis-slf.de), um eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner des Landkreises zu gewährleisten. Die Bekanntmachung in der gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vorgeschriebenen Form wird im nächsten Amtsblatt wiederholt.

Es wird zum Verweis auf geltendes Thüringer Recht auf die Regelungen der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 04.02.2022 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 03.09.2021 nebst der zugehörigen Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) vom 21.01.2022 in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Saalfeld, den 09. Februar 2022

Marko Wolfram
Landrat

Begründung:

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a Abs. 7 und Abs. 8 Satz 1 i.V.m. Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Ausbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG ist gemäß § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt im übertragenen Wirkungsbereich.

Die aktuell gültige ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO hat in Thüringen ein Frühwarnsystem etabliert. Nach § 32 Abs. 2, 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO können durch den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt mit der am 03.02.2022 erfolgten Zustimmung des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie als oberster Gesundheitsbehörde Abweichungen den Bestimmungen des Dritten und Vierten Abschnitts der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zur schrittweisen Öffnung zulassen.

Bei lokal absinkenden Fallzahlen entscheiden neben dem Frühwarnindikator (der Sieben-Tage-Inzidenz) auch die lokale Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz und die thüringenweite Auslastung der Intensivstationen darüber, wann schrittweise Öffnungsmaßnahmen getroffen werden können. Dies gilt mit Blick auf die zwischenzeitlich in Thüringen vorherrschende Omikron-Variante (ca. 85% aller Infektionsfälle in Thüringen in der 4. Kalenderwoche), deren spezifischen Besonderheiten und Auswirkungen zu berücksichtigen sind (vgl. z.B. die Stellungnahmen des Expertenbeirates der Bundesregierung vom

- a) 19.12.2021
(<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1992410/7d068711b8c1cc02f4664eef56d974e0/2021-12-19-expertenrat-data.pdf>) sowie vom
- b) 22.01.2022
(<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/2000790/9d2b24aef2a1745548ba870166b64b7e/2022-01-22-nr-3-expertenrat-data.pdf?download=1>).

In Deutschland wurden am 19. Januar 2022 erstmals mehr als 100.000 Neuin-

fektionen an einem Tag gemeldet. Dies resultiert insbesondere aus einem herabgesetzten Schutz vor Infektionen mit der Omikron-Variante durch vorbestehende Immunität. Hierdurch hat sich der Anteil der für SARS-CoV-2-Infektionen empfänglichen Bevölkerung kurzfristig in etwa verdoppelt. Zu berücksichtigen ist aber, dass derzeit der Anstieg der Infektionszahlen in Thüringen nicht in dem hohen Ausmaß den Bundestrend nachzeichnet. Gründe hierfür dürften in der regionalen Lage Thüringens als Binnenland, der in weiten Teilen geringeren Bevölkerungsdichte aufgrund der ländlich geprägten Struktur, dem späteren Abklingen der vierten Infektionswelle (Delta-Variante) und in den aufgrund der vierten Infektionswelle in Thüringen in der Übergangsphase von Delta zu Omikron noch geltenden strengen Infektionsschutzmaßnahmen liegen.

Es gilt den weiteren Verlauf des Infektionsgeschehens der fünften Infektionswelle (Omikron-Variante) in Deutschland, Thüringen sowie dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt fortlaufend zu beobachten und zu bewerten. Es zeigt sich auch in Thüringen, dass bisher vor allem jüngere Bevölkerungsgruppen mit vielen Kontakten und weit weniger ältere Menschen betroffen waren. Letztere Gruppe stellt aber hinsichtlich einer Hospitalisierung die relevante Population dar, die gegenwärtig nur in geringem Umfang betroffen ist, sodass die Hospitalisierungsrate relativ stabil auf einem gleichbleibenden Niveau liegt.

Es ist daher festzustellen, dass die thüringenweite Auslastung der Intensivstationen von 33,0 % am 1. Januar 2022 auf heute 8,6 % (Stand 09.02.2022) erfreulicherweise erheblich gesunken ist. Ebenso liegt die Hospitalisierungsinzidenz im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt derzeit mit 7,8 stabil unter dem Schutzwert von 12,0.

Da zwei von drei der oben genannten Indikatoren im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt seit dem 28.01.2022 unter den in § 32 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO genannten Schwellenwerten der Warnstufe 3 liegen, hat der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt am 02.02.2022 die Warnstufe 2 erreicht. Insofern sind erste Öffnungsschritte vertretbar, da derzeit die – vor allem zwischen November 2021 bis in den Januar 2022 covid-19-bedingte – erhebliche Belastung der stationären Gesundheitsvorsorge in den Thüringer Krankenhäusern deutlich rückläufig ist. Mögliche Veränderungen der Infektionslage auf länderübergreifender und regionaler Ebene sowie die weiteren Abstimmungen zwischen Bund und Ländern zu Öffnungsperspektiven (vgl. Ziffer 2 des Beschlusses des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 24. Januar 2022), welche spätestens zum nächsten Termin am 16. Februar 2022 wieder Gegenstand sein werden, können zu Anpassungen führen.

Bei den aktuellen Öffnungsschritten gilt es gleichwohl zu beachten, dass man sich in Thüringen noch in einer Übergangsphase befindet sowie dass nach den fachwissenschaftlichen Prognosen hinsichtlich der Hospitalisierung der COVID-19-Fälle ein Anstieg in Thüringen erwartet wird. Unter Berücksichtigung der auch in Thüringen bereits zunehmenden Infektionszahlen sowie den damit einhergehenden – zumindest gegenwärtig nach infektionshygienischer Bewertung noch erforderlichen – Absonderungsmaßnahmen für Infizierte und Kontaktpersonen sind ebenso die Auswirkungen auf die Sicherstellung der Kritischen Infrastrukturen im Blick zu behalten. Öffnungen sollen – insbesondere bis genauere Erkenntnisse zu den Auswirkungen der 5. Infektionswelle auf die öffentliche Gesundheitsvorsorge vorliegen (hier vor allem die Normalstationen der stationären Einrichtungen) – zunächst mit Bedacht erfolgen, um dort nicht sofort wieder eine unmittelbare Überlastungssituation zu provozieren.

Aktuell erscheinen unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände folgende wesentliche Lockerungsschritte als erforderlich, aber auch als angemessen:

- höhere Obergrenzen bei Kontaktbeschränkungen nach § 17 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO
- Anwendung von 3G-Zugangsbeschränkungen auf Bereiche bisheriger 2G-Zugangsbeschränkungen
- Anwendung von 2G-Zugangsbeschränkungen auf Bereiche bisheriger 2G-Plus-Zugangsbeschränkungen sowie auf bestimmte geschlossene Bereiche
- höhere maximale Kapazitätsauslastung und Personenobergrenzen für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Kongresse bei fortbestehender 2G-Zugangsbeschränkung
- höhere Personenobergrenzen für nichtöffentliche Veranstaltungen bei fortbestehender 2G-Zugangsbeschränkung



Die Verhältnismäßigkeit dieser Allgemeinverfügung wird zudem durch die Befristung der Allgemeinverfügung bis zum Ablauf des 02.03.2022 gewahrt. Sollte der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zwischenzeitlich wieder die Warnstufe 3 erreichen – Überschreiten der Schwellenwerte nach § 32 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO bezogen auf zwei von drei Indikatoren des Thüringer Frühwarnsystems an drei aufeinanderfolgenden Tagen (vgl. die Veröffentlichung der maßgeblichen Werte und Warnstufen durch die oberste Gesundheitsbehörde auf der Internetseite <https://www.tmasgff.de/fruehwarnsystem>) – wird diese Allgemeinverfügung sodann aufgehoben werden. Sollten weitere Öffnungsschritte unter Berücksichtigung der Entwicklung des Infektionsgeschehens vertretbar sein, werden diese durch den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt mit Zustimmung des TMASGFF ergriffen werden.

Rechtsverordnung

des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2022

Gemäß § 10 Abs. 1 und 3 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540), wird für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt für das Jahr 2022 wie folgt verordnet:

§ 1

In den nachstehend aufgeführten Städten dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

Gemeinde	Datum	Verkaufszeitraum	Anlass
Rudolstadt	08.05.2022	12:00 – 18:00 Uhr	Töpfermarkt
	10.07.2022	12:00 – 18:00 Uhr	Rudolstadt-Festival
	03.10.2022	12:00 – 18:00 Uhr	Herbstmarkt
	04.12.2022	12:00 – 18:00 Uhr	Schillers Weihnacht
Saalfeld	10.04.2022	13:00 – 18:00 Uhr	Frühlingsmarkt/ Ostermarkt
	08.05.2022	13:00 – 18:00 Uhr	Autofrühling
	25.09.2022	13:00 – 18:00 Uhr	Herbstmarkt
	27.11.2022	13:00 – 18:00 Uhr	Weihnachtsmarkt (1. Advent)
Bad Blankenburg	03.07.2022	13:00 – 18:00 Uhr	Lavendelfest

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Rechtsverordnung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG dar.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29. Juni 2021 mit allen Änderungen außer Kraft.

Saalfeld, 3. Februar 2022
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Marko Wolfram
Landrat

Gewässerschaun 2022

Bekanntmachung der Gewässerschaun im März (Gewässer 2. Ordnung) im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Auf Grundlage des § 74 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74, i.d.g.F.) werden bei den unteren Wasserbehörden Schaukommissionen für die Gewässer 2. Ordnung gebildet. Für die Durchführung der Schauen an Gewässern 2. Ordnung ist das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt in seiner Eigenschaft als untere Wasserbehörde zuständig.

Im Zuge der Gewässerschaun müssen Gewässerrandstreifen begangen werden. Die betreffenden Grundstückseigentümer werden hiermit informiert, dass eine Duldungspflicht für das Betreten der Grundstücke nach § 68 ThürWG besteht, soweit dies erforderlich ist.

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die Termine und Gewässerabschnitte ersichtlich. Die Ergebnisse der Gewässerschaun werden protokolliert und veröffentlicht.

Die Gewässerschaun sind öffentlich, die Teilnehmer erhalten Gelegenheit sich zu den besichtigten Abschnitten zu äußern. Corona bedingt kann es allerdings zu Einschränkungen kommen. Das Landratsamt behält sich weiterhin eine Begrenzung der Teilnehmerzahl vor.

Rudolstadt, 03.02.2022

gez. Feuerstein
Sachgebietsleiter

Termine für die Gewässerschaun im März 2022 der Gewässer 2. Ordnung im Landkreis Saalfeld Rudolstadt

Lfd. Nr.	Datum	Beginn/ Uhrzeit	Treffpunkt	Gewässer mit Abschnitten
1	03. März	09.00 Uhr	Kreuzung Zufahrt Aue am Berg und ehemalige Panzerstraße	Sommerleite (Aue am Berg), Auebach (Aue am Berg bis Mündung Saale), Läusebach (am Gewerbegebiet), Lärchenhölzchen (oberhalb Krankenhaus)
2	07. März	09.00 Uhr	Parkplatz Ortseingang Keilhau	Schaalbach (mit Zuflüssen), Görnitz (bei Teichel und Zufluss Dorfbach)
3	10. März	09.00 Uhr	Wanderparkplatz Zufahrt Marktgölitz	Gölitz, Eichertal, Ernstbach
4	17. März	09.00 Uhr	Feldweg an der Krummsche zw. B88 und Bahnstrecke	Schadebach (von Naundorf bis Mündung), Uhlstädter Lache, Krummsche
5	21. März	09.00 Uhr	Langenschade (am Sportplatz)	Schadebach (Langenschade), Wutschenbach (Goßwitz nach Kaulsdorf)
6	24. März	09.00 Uhr	Ortseingang Sohlsdorf	Tellbach mit Zuflüssen (Sohlsdorf bis Leutnitz)
7	31. März	09:00 Uhr	Parkplatz Unterweißbach	Blambach (Unterhain bis Sitzendorf), Weißbach (Ober- bis Unterweißbach)

* Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Hinweis:

Die Schaukommissionen für Gewässer 2. Ordnung setzen sich aus Vertretern der



unteren Wasserschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Fischereibehörde, der Landwirtschaftsbehörde und dem örtlich zuständigen Gewässerunterhaltungsverband zusammen. Bei Wasserschutzgebieten kommen je ein Vertreter des Wasserversorgungsunternehmens, der örtlich zuständigen Gemeindeverwaltung und der Gesundheitsbehörde hinzu. Einem gemeinsamen Vertreter der oberen Wasserbehörde und technischen Fachbehörde sowie einem Vertreter des Bauernverbandes wird die Teilnahme an den Schauen ermöglicht.

Theaterzweckverband

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 36 und 37 der Neubekanntmachung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 in Verbindung mit der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Zweckverband Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan* für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Verwaltungshaushalt ab mit:

- Einnahmen und	4.520.000 €
- Ausgaben	4.520.000 €

und im Vermögenshaushalt ab mit:

- Einnahmen und	0 €
- Ausgaben	0 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage in Höhe von 4.520.000 €. Der Umlageschlüssel der Verbandsmitglieder richtet sich nach § 11 der Verbandsatzung.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Saalfeld, den 18.01.2022

gez.
Marko Wolfram
Verbandsvorsitzender

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss 188/2021 vom 04. November 2021 hat die Verbandsversamm-

lung die Haushaltssatzung 2022 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 04.02.2021, Az. 240.3-1512-003/22-SLF mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung liegt in der Zeit vom 18. Februar 2022 bis 04. März 2022 (gemäß § 36 ThürKGG i. V. m. § 57 Abs.3 Satz 3 ThürKO) in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Beteiligungsmanagement, Zimmer 412, Schloßstr. 24, 07318 Saalfeld, zu den Öffnungszeiten des Amtes öffentlich aus.

Aufgrund der ergriffenen Schutzmaßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie und dem damit einhergehenden beschränkten Zugang zu den Dienstgebäuden, wird um vorherige Terminvereinbarung unter 03671/823 431 gebeten.

* Hier nicht abgedruckt.

Thüringer Forstamt Schleiz

Forstliches Gutachten 2022 in den Kreisen Saale-Orla und Saalfeld-Rudolstadt

Von März bis Mai 2022 wird bereits zum sechsten Mal eine Inventur der Verbiss- und Schälschäden in den Kreisen Saale-Orla und Saalfeld-Rudolstadt durchgeführt.

Die **Grundeigentümer und Jagdausübungsberechtigten** können sich ab März 2022 beim zuständigen Aufnahmetrupp unter der Tel.-Nr. 03663/4899913 informieren, wann die Aufnahmen in ihrem Bereich geplant sind und ihren Wunsch zur Teilnahme mitteilen. Eine Teilnahme von Grundeigentümern und Jagdausübungsberechtigten bei den Außenaufnahmen ist, sofern die aktuell geltenden Regelungen zum Infektionsschutz eingehalten werden, möglich.

Die forstlichen Gutachten, deren Grundlage die Ergebnisse der Verbiss- und Schälinventur ist, sind eine der Voraussetzungen für die neue Abschussplanperiode 2023/2026. Sie werden jeweils für einen Thüringer Landkreis erstellt und voraussichtlich im Herbst 2022 vorliegen.

Nach § 32 des Thüringer Jagdgesetzes hat die Untere Forstbehörde die Aufgabe alle drei Jahre forstliche Gutachten zu erstellen, welche von der Unteren Jagdbehörde vor deren Bestätigung der Abschusspläne zu berücksichtigen sind. Mit Hilfe dieser Gutachten soll der Einfluss des wiederkäuenden Schalenwildes (Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild) auf die derzeitige aber auch perspektivische Baumartenentwicklung dargestellt werden. Das Inventurverfahren wurde 2007 durch die Oberste Jagdbehörde in Abstimmung mit den Verbänden konzipiert und ist unverändert geblieben, um die Wildschadenssituation chronologisch dokumentieren zu können.

Die Verbiss- und Schälinventur erfolgt als eine Stichprobeninventur mit einem Raster von 150 ha auf allen Waldflächen im Freistaat Thüringen. Landes-, Eigen- und Gemeinschaftsjagdbezirke werden einheitlich betrachtet. Auf jeweils einer Fläche im Rasterquadranten von 150 ha wird eine Aufnahme der Naturverjüngung der Waldbäume nach einem Traktverfahren durchgeführt und auf einer weiteren Fläche erfolgt eine Aufnahme der Schälschäden.

Welche konkrete Fläche im jeweiligen Rasterquadranten aufgenommen wird, ist standardisiert. Die Schälinventur wird nur in den festgesetzten Einstandsgebieten für Rot- und Muffelwild durchgeführt, jedoch kann auch optional in Damwild-Einstandsgebieten und bei Vorkommen von Rot- und Muffelwild außerhalb derer Einstandsgebiete eine Schälinventur durchgeführt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Thüringer Forstamt Schleiz oder den zuständigen Aufnahmetrupp unter oben genannter Telefonnummer.

gez. Katharina Pietzko
Forstamtsleiterin Thüringer Forstamt Schleiz



Natura 2000-Station Obere Saale Obstgehölzpflge auf Streuobstwiesen um Teichel

Auf Initiative einiger Teichler Bürger beantragte die Natura 2000-Station „Obere Saale“ in Trägerschaft der Naturforschenden Gesellschaft Altenburg e.V. im vergangenen Jahr NALAP-Fördermittel für die Pflege von Streuobstwiesen um Teichel. Die 240 alten, hochstämmigen und meist ausgewachsenen Obstbäume wurden in der 3 KW von der Firma baumStamm aus Bad Gandersheim (Niedersachsen) fachgerecht gepflegt. Ein gründlicher Sanierungs- und Sicherungsschnitt der betroffenen Gehölze soll verhindern, dass die Bäume auseinanderbrechen und damit auch als Lebensraum verloren gehen. Daneben mussten Misteln und käferbefallenes Holz entfernt werden. Bereits abgestorbene Bäume wurden zu Habitatbäumen entwickelt.

Die Umsetzung des Projekts dient der Wiederherstellung, Verbesserung und langfristigen Erhaltung der Streuobstwiesen sowie der Sicherung von Lebens- und Brutstätten verschiedener Tierarten. Mit dem Grünland im Unterwuchs bieten sie vielen im Gebiet vorkommenden Tierarten, wie Vögeln, Fledermäusen oder Reptilien Nahrung, Lebensraum- und Reproduktionsmöglichkeiten.

Am Ende der erfolgreichen Arbeitswoche trafen sich Grundstückseigentümer, Baumpfleger, Mitarbeiter der Natura 2000-Station und der Quartiersmanager aus Teichel, Frank Hofmann im Rathaushof in Teichel. Mit selbstgemachtem Apfelpunsch und Bratwürsten wollten sich die Teichler bei den Baumpflägern aus Bad Gandersheim bedanken.

Das Projekt wurde aus Mitteln des Freistaats Thüringen und des Bundes zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes finanziert. Ansprechpartner für dieses und weitere Projekte ist die Natura 2000-Station „Obere Saale“, Mötzelbach 10, Uhlstädt-Kirchhasel, Telefon 03 67 42/70 30 14.

– Ende des amtlichen Teil –

Kalligraphie in Beulwitz Kunstwerke verschönern die Begegnungsstätte

Seit Juli 2021 hatten Teilnehmerinnen eines Schreibkurses der Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) Jena in sechs Monaten einmal in der Woche fleißig unter Anleitung einer Expertin in der FAW-Auenstelle Saalfeld die Kalligraphie geübt. Im Kurs „Jetzt wird geschrieben – mit Kalligraphie zum nachhaltigen Spracherwerb“ hatten Flüchtlinge nach dem normalen Deutschkurs die Möglichkeit erhalten, auf neue Art Deutsch zu lernen.

Nun kann man die kleinen Kunstwerke jeden Nachmittag im Aufenthaltsraum der Begegnungsstätte in Beulwitz besichtigen. Wer will, kann sich am Sitzpult selbst einmal austesten.

„Wir haben gedacht, die Bilder könnten wir in unsere Räume in der Begegnungsstätte in Beulwitz holen. Das könnte den Aufenthalt bei uns noch interessanter machen und zum Mitmachen anregen. Viele Namen von Personen, die ihre Arbeiten dort vorstellen, kennen wir noch von ihrem Aufenthalt bei uns“, sagen Petra Maar und Tina Haas von der Gemeinschaftsunterkunft des Land-

kreises. Anja Hüter von der FAW freut sich über die Resonanz bei den Mitarbeiterinnen des Landratsamtes und die Möglichkeit, die Kunstwerke ihrer Teilnehmerinnen zu präsentieren. Damit wirbt sie zugleich für den nächsten Kurs, der im Februar beginnen soll und sich wieder an Menschen aus Nicht-EU-Ländern richtet, die neben dem Deutschkurs Schreiben lernen möchten. Über Anmeldungen freut sich Anja Hüter, Telefon: 036 71/54 53 14, Email: anja.hueter@faw.de.



Anja Hüter vor den ausgestellten Kalligraphie-Werken.

(Foto: eschap)

Wir suchen Sie!

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist einer der größten Landkreise Thüringens. Die herrliche Landschaft des Thüringer Waldes mit seinen Stauseen bietet einen hohen Freizeitwert und mit zahlreichen Museen, Schlössern und dem namhaften Theater ein umfassendes Kulturangebot.

Aktuell haben wir folgende Stellen für Sie ausgeschrieben:

Sachgebietsleiter/in (m/w/d) und Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d)

Bewerbungsfrist: 10. März 2022

Kennziffer 2021_105

Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d)

Bewerbungsfrist: 10. März 2022

Kennziffer 2021_106

Interessensbekundungsverfahren

Erhebungsbeauftragte/r (Interviewer/in) (m/w/d)

Bewerbungsfrist: 28. Februar 2022

Kennziffer 2021_109

Mitarbeiter/in (m/w/d)

Poststelle/Empfang

Bewerbungsfrist: 17. Februar 2022

Kennziffer 2022_003

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Tiefbau

Bewerbungsfrist 28. Februar 2022

Kennziffer 2022_009

Kreisstraßenmeister/in (m/w/d) /

Sachbearbeiter/in (m/w/d)

Straßenunterhaltung

Bewerbungsfrist 28. Februar 2022

Kennziffer 2022_005

Facharzt/Fachärztin (m/w/d) für Psychiatrie

Bewerbungsfrist: 15. März 2022

Kennziffer 2022_004

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Waffenrecht

Bewerbungsfrist: 21. März 2022

Kennziffer 2022_011

Sozialarbeiter/in (m/w/d) Pflegekinderdienst und Adoptionsvermittlung

Bewerbungsfrist: 23. März 2022

Kennziffer 2021_088

technische/r Sachbearbeiter/in (m/w/d)

Immissionsschutz

Bewerbungsfrist: 31. März 2022

Kennziffer 2022_006

Ingenieur/in (m/w/d) für Immissionsschutz- recht/ Chemikalienrecht/ Abfallwirtschaft

Bewerbungsfrist: 31. März 2022

Kennziffer 2022_007

Ingenieur/in (m/w/d)

für wassergefährdende Stoffe

Bewerbungsfrist: 31. März 2022

Kennziffer 2022_008

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Bau- und Wirtschaftsausschusses

vom 26. Januar 2022

Beschluss-Nr.: B/001/2022

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 8. Dezember 2021.

Beschluss-Nr.: B/002/2022

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 8. Dezember 2021.

Beschluss-Nr.: B/008/2022

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt den Ersatzneubau Pioniersteg nach der technischen Grundvariante „einseitiger Pylon mit langer Abspannung“ (Variante 1).

Beschluss-Nr.: B/006/2022

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses Nr. 215/2021 vom 15.12.2021 die Abwägung der öffentlichen Bürgerbeteiligung entsprechend der im Sachverhalt dargestellten Form.

Beschluss-Nr.: B/007/2022

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Bauleistung B 281, Ausbau der Rudolstädter Straße in Saalfeld/Saale, Umbau Kreuzung mit Beulwitzer Straße, an die Firma August Dohrmann GmbH mit einer Bruttosumme für den Anteil der Stadt Saalfeld/S. in Höhe von 2.578.777,25 €. Das Gesamtangebot der Gemeinschaftsbaumaßnahme beläuft sich auf 7.240.381,00 € Brutto.

Beschluss-Nr.: B/012/2022

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für die Erstellung eines Nutzungskonzeptes zur Sanierung des Klubhauses, Breitscheidstraße 1, 07318 Saalfeld/Saale an das Ingenieurbüro Brückner-Ingenieure aus Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/013/2022

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für Gebäude und Innenräume für den „Neubau eines Werkhauses“ in der Beulwitzer Straße, 07318 Saalfeld/Saale für die Leistungsphasen 4-9 nach HOAI an das Planungsbüro SIGMA PLAN aus Weimar.

Beschluss-Nr.: B/011/2022

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Neubau 17 Wohneinheiten-Wohnanlage, Käthe-Kollwitz-Straße, Fl.-Nr.: 2960/15“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/004/2022

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Erweiterung Zaun- und Toranlage, Mittlerer Watzenbach, Fl.-Nr.: 4600/17“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/005/2022 – Versagung

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale versagt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Bau eines Gartenhauses, Schleifenbach, Fl.-Nr.: 3592 in Saalfeld/Saale“.

Beschluss-Nr.: B/010/2022 – Versagung

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale versagt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Bauvoranfrage: Errichtung eines Tiny House bzw. Mobilheimes bis 50 m², Friedhofstraße, Fl.-Nr.: 4320/5“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/003/2022 – Versagung

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale versagt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Bauvoranfrage: Ersatzneubau Doppelgarage, Abbruch vorhandene Garage, Am Katzensteig, Fl.-Nr.: 1759/8“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/009/2022 – Versagung

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale versagt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Bauvoranfrage: Aufstellen von Fertigteilgaragen, Pöbnecker Straße, Fl.-Nr. 5129/4“ in Saalfeld/Saale.

Beschlüsse des Ortsteilrates Arnsgereuth

vom 13. Januar 2022

Beschluss-Nr.: OR/002/2022

Der Ortsteilrat des Ortsteils Arnsgereuth genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteils Arnsgereuth vom 04. November 2021.

Beschlüsse des Ortsteilrates Beulwitz

vom 21.01.2022

Beschluss-Nr.: OR/007/2022

Der Ortsteilrat des Ortsteils Beulwitz genehmigt die Niederschrift der Sitzung des Ortsteilrates Beulwitz vom 03. Dezember 2021.

Informationen des Wahlleiters

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat gemäß § 4 Abs. 2 ThürKWG in seiner Sitzung am 17. November 2021 den Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale, Herr Dr. Steffen Kania, zum Wahlleiter für die am 1. Mai 2022 stattfindende Kommunalwahl in der Stadt Saalfeld/Saale (Ortsteilbürgermeister Schmiedefeld und Wittgendorf) berufen. Zu seinem Stellvertreter wurde der Leiter des Büro des Bürgermeisters, Herr Christopher Mielke, berufen.

Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber können die für die Einreichung eines Wahlvorschlages benötigten Formulare in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 1, 2. OG im Zimmer 2.03 (Christopher Mielke) bei Bedarf abholen. Zudem sind sie auf saalfeld.de (Stadt & Verwaltung | Wahlen | Kommunalwahl



len | Ortsteilbürgermeisterwahl 2022) downloadbar oder können via E-Mail buerobgm@stadt-saalfeld.de abgefordert werden.

Weitere Informationen zum Wahlvorschlagsverfahren können unter www.wahlen.thueringen.de (Kommunalwahlen | Informationen | Informationen für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, Bürgerinnen und Bürger) abgerufen werden.

Gleichzeitig werden wahlberechtigte Saalfelderinnen und Saalfelder gesucht, die am 1. Mai 2022 (und bei einer möglichen Stichwahl am 15. Mai 2022) **als Beisitzer in einem Wahlvorstand mitwirken wollen.** Wahlberechtigt sind Saalfelder Bürger, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und seit drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Ortsteil Schmiedefeld oder Wittgendorf haben. Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird ein Erfrischungsgeld in Höhe von 30 Euro gezahlt. Interessenten können sich telefonisch unter 03671/598-225, per Fax 03671/598-112 oder via E-Mail ratsinfo@stadt-saalfeld.de melden.

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Schmiedefeld und Wittgendorf am 1. Mai 2022

1. In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung Schmiedefeld und Wittgendorf der Stadt Saalfeld/Saale wird am 1. Mai 2022 jeweils ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt Saalfeld/Saale gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen

des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.



- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, **insgesamt 40 Unterschriften im Ortsteil Schmiedefeld und insgesamt 20 Unterschriften im Ortsteil Wittgendorf**. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, im Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale, im Ortsteilrat Schmiedefeld (für Ortsteil Schmiedefeld) oder im Ortsteilrat Wittgendorf (für Ortsteil Wittgendorf) vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften im Ortsteil Schmiedefeld und insgesamt 16 Unterschriften im Ortsteil Wittgendorf).
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Stadtrat, im Ortsteilrat Schmiedefeld (für Ortsteil Schmiedefeld) oder im Ortsteilrat Wittgendorf (für Ortsteil Wittgendorf) vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungs-

unterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Ortsteilrat Schmiedefeld (für Ortsteil Schmiedefeld), im Ortsteilrat Wittgendorf (für Ortsteil Wittgendorf), im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, im Stadtrat, im Ortsteilrat Schmiedefeld (für Ortsteil Schmiedefeld) oder im Ortsteilrat Wittgendorf (für Ortsteil Wittgendorf) vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale **bis zum 28. März 2022, 18:00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des 'Bürgerservice' der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale

Montag, Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr,
Dienstag, Donnerstag von 09:00 bis 18:00 Uhr,
Mittwoch, Samstag von 09:00 bis 12:00 Uhr,

in der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld/Saale** und in der **Außenstelle Kleingeschwenda, Kleingeschwenda 68, 07318 Saalfeld/Saale**

Montag, Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr /
12:30 Uhr bis 17:30 Uhr,

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden.



Sie müssen spätestens **am 18. März 2022 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale einzureichen.

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Markt 1 (Rathaus, 2. OG, Zimmer 2.03)
07318 Saalfeld/Saale

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis **zum 18. März 2022 bis 18:00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. **Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.**
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens **bis 28. März 2022, 18:00 Uhr** behoben sein.

 Am **29. März 2022** tritt der Wahlausschuss der Stadt Saalfeld/Saale zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Saalfeld/Saale, 17. Februar 2022


 Dr. Steffen Kania
 Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters in den Ortsteilen Schmiedefeld und Wittgendorf am 1. Mai 2022

Am **29. März 2022** findet um **16:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Rathauses, Markt 1, 2. OG, 07318 Saalfeld/Saale** die Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Schmiedefeld sowie zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Wittgendorf statt.

Tagesordnung der Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung (§ 4 Absatz 5 Nr. 1, § 17 Absatz 4 Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG, § 22 Thüringer Kommunalwahlordnung – ThürKWO) – Ortsteil Schmiedefeld
3. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre

Zulassung (§ 4 Absatz 5 Nr. 1, § 17 Absatz 4 Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG, § 22 Thüringer Kommunalwahlordnung – ThürKWO) – Ortsteil Wittgendorf
 4. Sonstiges

Die Sitzung ist öffentlich.

Saalfeld/Saale, 17. Februar 2022



Dr. Steffen Kania
 Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

Die am Sitzungstag geltenden Hygiene- und Infektionsschutzbestimmungen werden auf saalfeld.de im Vorfeld veröffentlicht.

Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

Am Donnerstag, dem 24. Februar 2022, findet um 18:00 Uhr im Bürgersaal in Reichmannsdorf, Goldgräberstraße 93, OT Reichmannsdorf, 07318 Saalfeld/Saale, die ordentliche Sitzung des Ortsteilrates Reichmannsdorf der Stadt Saalfeld/Saale statt.

Vorläufige Tagesordnung des öffentlichen Teils:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ortsteilrates vom 09. September 2021, öffentlicher Teil
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ortsteilrates vom 18. November 2021, öffentlicher Teil
4. Informationen der Ortsteilbürgermeisterin
5. Verteilung Ortsteilzuwendungen 2021 in Reichmannsdorf - Abänderung
6. Bürgerfragestunde
7. Aktuelle Stunde/Anfrage an Ortsteilratsmitglieder

Nicht öffentlicher Teil.

gez.
 Antje Büchner
 Ortsteilbürgermeisterin

Gemäß der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 sind die 3G-Zugangsbeschränkung und das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske während des gesamten Aufenthaltes im Gebäude verpflichtend. Der erforderliche Nachweis für die 3G-Zugangsbeschränkung kann erfolgen u. a. durch Impfnachweis, Nachweis der Genesung, Nachweis eines negativen Ergebnisses eines PCR-Tests (<= 48 Stunden) oder eines negativen Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren (<= 24 Stunden), Nachweis eines Antigenschnelltests (COVID-19-Testzertifikat von Leistungserbringern nach § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 TestV, <= 24 Stunden). Die Stadtverwaltung hat die Vorlage der Nachweise von zugangsberechtigten Personen aktiv einzufordern und die Übereinstimmung der Person, auf welche die Nachweise ausgestellt sind, mit der Identität der nachweisenden Person abzugleichen. Wird ein erforderlicher Nachweis nicht vorgelegt oder stimmt die Identität der Personen nicht überein, ist der Zugang zu verweigern.

Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

Am Freitag, dem 25. Februar 2022, findet um 19:00 Uhr im großen Schulungsraum des Feuerwehrgebäudes/Mitte, Beulwitzer Str. 6, 07318 Saalfeld/Saale, die ordentliche Sitzung des Ortsteilrates Beulwitz der Stadt Saalfeld/Saale statt.

Vorläufige Tagesordnung des öffentlichen Teils:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Fest-



- stellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ortsteilrates vom 21. Januar 2022, öffentlicher Teil
 3. Informationen des Ortsteilbürgermeisters
 4. Bürgerfragestunde
 5. Aktuelle Stunde/Anfragen an Ortsteilratsmitglieder

Nicht öffentlicher Teil.

gez.
Andreas Korn
Ortsteilbürgermeister

Gemäß der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 sind die 3G-Zugangsbeschränkung und das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske während des gesamten Aufenthaltes im Gebäude verpflichtend. Der erforderliche Nachweis für die 3G-Zugangsbeschränkung kann erfolgen u. a. durch Impfnachweis, Nachweis der Genesung, Nachweis eines negativen Ergebnisses eines PCR-Tests (<= 48 Stunden) oder eines negativen Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren (<= 24 Stunden), Nachweis eines Antigenschnelltests (COVID-19-Testzertifikat von Leistungserbringern nach § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 TestV, <= 24 Stunden). Die Stadtverwaltung hat die Vorlage der Nachweise von zugangsberechtigten Personen aktiv einzufordern und die Übereinstimmung der Person, auf welche die Nachweise ausgestellt sind, mit der Identität der nachweisenden Person abzugleichen. Wird ein erforderlicher Nachweis nicht vorgelegt oder stimmt die Identität der Personen nicht überein, ist der Zugang zu verweigern.

Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

Am Dienstag, dem 1. März 2022, findet um 18:00 Uhr im großen Konferenzraum Außenstelle Kleingeschwenda, Kleingeschwenda 68, 07318 Saalfeld/Saale die ordentliche Sitzung des Ortsteilrates Saalfelder Höhe der Stadt Saalfeld/Saale statt.

Vorläufige Tagesordnung des öffentlichen Teils:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ortsteilrates vom 16. November 2021, öffentlicher Teil
3. Informationen zum B-Plan Kleingeschwenda durch Herrn Föhse, Leiter Stadtplanungsamt
4. Informationen der Ortsteilbürgermeisterin
5. Ernennung des Ortschronisten in Eyba
6. Bürgerfragestunde
7. Aktuelle Stunde/Anfragen an Ortsteilratsmitglieder

Nicht öffentlicher Teil.

gez.
Andrea Kühn
Ortsteilbürgermeisterin

Gemäß der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 sind die 3G-Zugangsbeschränkung und das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske während des gesamten Aufenthaltes im Gebäude verpflichtend. Der erforderliche Nachweis für die 3G-Zugangsbeschränkung kann erfolgen u. a. durch Impfnachweis, Nachweis der Genesung, Nachweis eines negativen Ergebnisses eines PCR-Tests (<= 48 Stunden) oder eines negativen Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren (<= 24 Stunden), Nachweis eines Antigenschnelltests (COVID-19-Testzertifikat von Leistungserbringern nach § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 TestV, <= 24 Stunden). Die Stadtverwaltung hat die Vorlage der Nachweise von zugangsberechtigten Personen aktiv einzufordern und die Übereinstimmung der Person, auf welche die Nachweise ausgestellt sind, mit der Identität der nachweisenden Person abzugleichen. Wird ein erforderlicher Nachweis nicht vorgelegt oder stimmt die Identität der Personen nicht überein, ist der Zugang zu verweigern.

Ausschreibung

Die Stadt Saalfeld/Saale schreibt die beiden Flurstücke, Flurstücks-Nr.: 1014/4 und 1015/5 in Volkmannsdorf öffentlich zum Verkauf aus.

Die beiden Flurstücke in der Gemarkung Volkmannsdorf liegen im Wohngebiet „Am Klingenberg“ und bilden eine Einheit als Baugrundstück für eine Wohnbebauung.

Die Grundstücksgröße der beiden Flurstücke beträgt 751 m². Das Mindestgebot beträgt 27.036,00 €.

Ihr Kaufangebot richten Sie bitte bis 30.04.2022 mit Angabe des Käufers und des Kaufpreisgebotes unter Beifügung eines Bonitätsnachweises im verschlossenen Umschlag mit dem deutlichen Vermerk „nicht öffnen – Ausschreibung Verkauf „Baugrundstück Am Klingenberg in Volkmannsdorf an:

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Liegenschaftsabteilung
Markt 1
07318 Saalfeld/Saale

Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen. Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung.

Die Stadt Saalfeld/Saale behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist.

Für weitere Informationen und Besichtigungstermine sowie Rückfragen zum Flurstück stehen Ihnen die Mitarbeiter der Liegenschaftsabteilung unter 03671/598-377 -273 bzw. per E-Mail unter liegenschaften@stadt-saalfeld.de zur Verfügung.

Gemarkung Volkmannsdorf – Baugrundstück „Am Klingenberg“





Anmeldung in den Regelschulen in Trägerschaft der Stadt Saalfeld/Saale zum Schuljahr 2022/2023

Die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport regelt die Anmeldefristen für eine Aufnahme in die Regelschulen in Thüringen.

Die Regularien der §§ 122 und 139a der neuen Thüringer Schulordnung sind dabei für Regelschulen eines gemeinsamen Schulbezirkes wie in der Stadt Saalfeld/Saale wie folgt bindend:

„Zur Aufnahme in die Klassenstufe [...] 5 an einer Schule im gemeinsamen Schulbezirk [...] wählen die Eltern mit jeweils einem Erst- und Zweitwunsch die Schulen, an denen ihr Kind unterrichtet werden soll. Die Anmeldung wird an der Erstwunschschule abgegeben.“

Bedingt durch die aktuellen Verordnungen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie bitten wir die Eltern um Orientierung auf den Internetseiten der Regelschulen:

**Staatliche Regelschule „Geschwister Scholl“
Pfortenstraße 16, 07318 Saalfeld/Saale**
<http://www.rsscholl.de> (Telefon: 03671-525180)

**Staatliche Regelschule „Albert Schweitzer“ Saalfeld-Gorndorf
Albert-Schweitzer-Straße 148, 07318 Saalfeld/Saale**
<https://rs-saalfeld-gorndorf.de> (Telefon: 03671-641002)

Die rechtsgültigen Formulare zur Anmeldung sind auf den Internetseiten der Schulen eingestellt. Alternativ können sich die Eltern zur Abholung der Formulare an die jeweilige Schule wenden.

Die Unterlagen sind von den Eltern vollständig ausgefüllt, mit den erforderlichen Anlagen versehen und von allen Sorgeberechtigten unterschrieben **bis spätestens 12. März 2022** der jeweiligen Schule zuzusenden bzw. vor Ort möglichst kontaktlos abzugeben.

Nur in begründeten Ausnahmefällen kann ein Termin zu einem persönlichen Gespräch mit der Schulleitung im Vorfeld telefonisch vereinbart werden.

Der geltende gemeinsame Schulbezirk der zwei Staatlichen Regelschulen umfasst das Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale einschließlich der Ortsteile Saalfeld-Stadt:

- 01 Saalfeld
- 02 Altsaalfeld
- 03 Garnsdorf
- 04 Graba
- 05 Köditz
- 06 Oberrnitz
- 07 Remschütz
- 08 Gorndorf
- 09 Beulwitz (mit Aue am Berg, Beulwitz, Crösten, Wöhlsdorf)
- 10 Arnsgereuth
- 11 Saalfelder Höhe (mit Bernsdorf, Birkenheide, Braunsdorf, Burkensdorf, Dittersdorf, Dittrichshütte, Eyba, Hoheneiche, Kleingeschwenda, Knobelsdorf, Lositz-Jehmichen, Reschwitz, Unterwirbach, Volkmannsdorf, Wickersdorf, Wittmannsgereuth und Witzendorf)
- 12 Wittgendorf

Die Staatliche Regelschule „Lichtetal“ in Lichte bildet für die Ortsteile

- 13 Reichmannsdorf mit Gösselsdorf
- 14 Schmiedefeld

zusammen mit den Ortsteilen der Stadt Neuhaus – Lichte und Piesau – einen separaten Schulbezirk.

Die Anmeldung erfolgt in der Regel an der **nächstgelegenen Regelschule vom Wohnsitz** des Kindes. Der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme.

Für die Schülerbeförderung gelten an den Staatlichen Regelschulen grundsätzlich die Regelungen des § 4 ThürSchFG. Die Übernahme bzw. Erstattung von Schülerbeförderungskosten durch den Schulträger kann erfolgen, wenn die Wegstrecke zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der angemeldeten Regelschule **über drei Kilometer** beträgt und gilt auch nur für die kürzeste und verkehrsübliche Wegstrecke zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Regelschule.



Öffentliche Bekanntmachung

zur Durchführung einer Verbandsschau
im Zuständigkeitsbereich des

Gewässerunterhaltungsverbandes Loquitz/Saale

Der nach § 31 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz, Unterhaltungspflichtige Gewässerunterhaltungsverband Loquitz/Saale, kündigt die Durchführung einer Verbandsschau an. Grundlage hierfür sind die §§ 44 und 45 Wasserverbandsgesetz in Verbindung mit § 7 der Verbandssatzung. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe der Gewässerunterhaltung. Deswegen werden die Gewässeranlieger und Hinterlieger darüber informiert, dass eine Duldungspflicht für das Betreten der Grundstücke nach § 68 Thüringer Wassergesetz besteht, soweit dies erforderlich ist. Diese Bekanntmachung gilt als Ankündigung im Sinne dieses Paragraphen.

Die Verbandsschau ist öffentlich, die Teilnehmer erhalten Gelegenheit sich zu den besichtigten Abschnitten zu äußern.

Im Schaubezirk: 1 Saalfeld findet die Schau am: 03.03.2022 an folgenden Gewässern statt:

- Sommerleite (Aue am Berg)
- Auebach (Aue am Berg bis Mündung Saale)
- Läusebach (am Gewerbegebiet)
- Lärchenhölzchen (oberhalb Krankenhaus)

Treffpunkt ist die Kreuzung Zufahrt Aue am Berg mit der ehemaligen Panzerstraße um 9:00 Uhr.

Für Fahrmöglichkeiten sind die Teilnehmer selbst verantwortlich. Angepasste Kleidung und Schuhwerk/Stiefel sind erforderlich.

Folgende Schwerpunkte sollen besichtigt werden:

Gewässer die neu in das Gewässernetz aufgenommen wurden, ihr Zustand und ihr Unterhaltungsbedarf sowie Erfolgskontrolle bereits realisierte Maßnahmen. Die Ergebnisse der Verbandsschau werden protokolliert und unterschriftlich durch den jeweiligen Schaubeauftragten bestätigt. Der Vorstand des Verbandes veranlasst die Durchführung der abgeleiteten Maßnahmen.

– Ende des amtlichen Teil –

Das nächste Amtsblatt

für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und
die Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und
Bad Blankenburg erscheint am

3. März 2022



Termine, Tipps und Informationen

Stadt- und Kreisbibliothek

Saalfeld/ Saale – Ausblick auf Veranstaltungen

01.03.2022 16:00 Uhr „Vorhang zu“

Vorlesezeit mit spannenden, frechen und fantastischen Geschichten für Kinder bis 7 Jahre in der Kinderbibliothek Saalfeld/ Saale, Markt 7 (Eingang Brudergasse)

Wir bitten um Voranmeldung.

22.03.2022 19:00 Uhr

„Wie schwer ein Menschleben wiegt – Sophie Scholl, eine Biogra-

phie“ Lesung und Gespräch mit der Autorin Maren Gottschalk
Eine Veranstaltung in Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für Politische Bildung, Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld/Saale, Markt 7 (Eingang Brudergasse)
Kein Eintritt. Wir bitten um Voranmeldung!

Eltern können sich weiterhin die kostenlosen „Lesestart-Sets 1-2-3“ für angehende kleine Leseratten zum Vorlesen abholen (solange der Vorrat reicht).



Auf unserer Homepage www.bibliothek-saalfeld.de lesen wir vor für Kinder, für Senioren, wir basteln, wir geben Buchtipps und informieren über neueste Medien in unserem Bestand.



Die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale sucht:

- eine/n Stadtplaner/in (m/w/d)
- eine/n (Ober-)Brandmeister/in mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst (m/w/d)
- eine/n Sachbearbeiter/in für die Friedhofsverwaltung (m/w/d)
- Reinigungskraft Friedhof (m/w/d)

www.saalfeld.de



Unsere Öffnungszeiten:

Saalfeld

Montag		13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag	9:30 Uhr bis 18:00 Uhr	
Donnerstag	9:30 Uhr bis 18:00 Uhr	
Freitag		13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag	9:30 Uhr bis 12:30 Uhr	

Zweigstelle Gorndorf

Montag	10:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag			13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag			13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag			13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Zweigstelle Schmiedefeld

Mittwoch		16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
----------	--	-------------------------

Beachten Sie bitte unsere Zutrittsbeschränkungen mit 3G-Regel, tragen Sie eine FFP2-Maske und nutzen Sie die Händedesinfektion im Eingangsbereich.

Weitere Informationen unter:

www.bibliothek-saalfeld.de, www.facebook.com/bibliothek.saalfeld, YouTube-Kanal der Stadt Saalfeld, Aushänge im Bibliotheksgebäude!



Einladung

Maren Gottschalk

Wie schwer ein Menschenleben wiegt **SOPHIE SCHOLL**

Eine Biografie

Lesung und Gespräch

Dienstag

22. März 2022

19:00 Uhr

Saalfeld

Stadt- und Kreisbibliothek

Markt 7



Eintritt frei!

Aufgrund der Platzbegrenzung wird um Voranmeldung unter: bibliothek@stadt-saalfeld.de oder telefonisch unter: 03671 598 451 gebeten. Bitte beachten Sie die aktuellen Corona-bedingten Hinweise.



Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Wir suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Bauingenieur/Master (m/w/d) als Planungsingenieur
Bauingenieur (m/w/d) als Projektingenieur
Mitarbeiter Kläranlage (m/w/d)

Bei Interesse finden Sie nähere Informationen zu der Stellenausschreibung auf der Homepage des ZWA Saalfeld-Rudolstadt unter:

<https://www.zwa-slf-ru.de/Aktuelles/Karriere/AktuelleStellenausschreibungen>

Ihre Bewerbung mit Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnissen und Nachweisen über den beruflichen Werdegang senden Sie bitte an:

ZWA Saalfeld-Rudolstadt
Frau A. Müller/Personal
Remschützer Straße 50
07318 Saalfeld/Saale
oder a.mueller@zwa-slf-ru.de



Bekanntmachung zur Änderung der Ergänzenden Bedingungen

Die Saalfelder Energienetze GmbH gibt nach § 4 Abs. 3 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) öffentlich bekannt, dass ihre **Ergänzenden Bedingungen zur NAV** mit Wirkung ab dem 1. März 2022 angepasst werden. Die NAV sowie die öffentlich bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen zur NAV sind mit ihrem jeweiligen Wortlaut im Internet unter www.saalfelder-energienetze.de abrufbar.

Die Saalfelder Energienetze GmbH gibt zugleich nach § 4 Abs. 3 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) öffentlich bekannt, dass ihre **Ergänzenden Bedingungen zur NDAV** mit Wirkung ab dem 1. März 2022 angepasst werden. Die NDAV sowie die öffentlich bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen zur NDAV sind mit ihrem jeweiligen Wortlaut im Internet unter www.saalfelder-energienetze.de abrufbar.

Auf Verlangen werden die jeweiligen Ergänzenden Bedingungen der Saalfelder Energienetze GmbH den Anschlussnehmern oder Anschlussnutzern unentgeltlich ausgehändigt.

Saalfelder ENERGIENETZE GmbH
Remschützer Straße 42
07318 Saalfeld/Saale
www.saalfelder-energienetze.de



SAALFELD PUTZT SICH

04.04. - 09.04.2022

... um Nachhaltigkeit
Glanz zu verleihen!

Nach dem Weihnachtsbaum ist vor dem Weihnachtsbaum

Alle Jahre wieder sucht die Stadt Saalfeld/Saale eine geeignete „Tanne“. „Da der Weihnachtsbaum der vorangegangenen Saison, von der Firma Saale-Flora Schwarzka gespendet, leider nicht bis zum Winter durchhält, soll für einen festlich geschmückten Marktplatz auch in diesem Jahr der perfekte Baum gefunden werden“, so Thomas Schilling vom Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof.

Willkommen sind also alle Spender, die über ein entsprechend geeignetes Exemplar auf ihrem Grundstück verfügen. Er sollte in etwa 14 m hoch und nicht zu ausladend sein. Der Stammdurchmesser sollte 50 cm nicht überschreiten. Um den Baum fachmännisch fällen zu können, sollte er außerdem freistehen, sodass er von „schwerer“ Kran- und Transporttechnik gut zu erreichen ist. Stromleitungen und feste Hindernisse dürfen die Arbeiten nicht beeinträchtigen.

Wer daran interessiert ist, mit einer Weihnachtsbaum-Spende, den Saalfeldern sowie allen Gästen der Stadt eine unvergessliche Weihnachtszeit 2022/2023 zu bescheren, der sendet bitte eine E-Mail an: kulturbetrieb@stadt-saalfeld.de

oder meldet sich telefonisch unter: 03671 359590.

Die Mitarbeiter dort vereinbaren dann mit Ihnen einen Vororttermin, um den Baum zu besichtigen. Wenn alle Kriterien erfüllt sind wird ihr Baum, zu gegebener Zeit, fachmännisch und kostenlos gefällt, um den Saalfelder Marktplatz in der Weihnachtszeit 2022/2023 weihnachtlichen Glanz zu verleihen.



SCHWIMMEN INS WOCHENENDE

FREITAGS • 19 - 22 UHR
SAALFELDER SCHWIMMHALLE



mit Musik und
stimmungsvoller Beleuchtung

Kelzstraße 27 • 07318 Saalfeld/Saale • Tel. 03671 - 2017 • www.saalfelder-baeder.de



AQUAFUN

SAMSTAGS • 12 - 14 UHR
SAALFELDER SCHWIMMHALLE



Spielenachmittag für Kinder

Kelzstraße 27 • 07318 Saalfeld/Saale • Tel. 03671 - 2017 • www.saalfelder-baeder.de



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Rudolstadt vom 27.01.2022

Beschluss Nr. P 2/2022
Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Stadtrats vom 25.11.2021

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.11.2021 wird genehmigt.

Beschluss Nr. P 3/2022
Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Stadtrats vom 21.12.2021

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.12.2021 wird genehmigt.

Beschluss Nr. 212/2021
Deckung überplanmäßige Ausgaben Angerstraße
Der Stadtrat beschließt die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 220.800 € der Haushaltsstelle 6150.054.9400 € wie folgt:
166.600 € aus Ausgaberesten der HH-Stelle 6309.001.9400
54.200 € aus Mehreinnahmen der HH-Stelle 6309.002.3610

Satzung der Stadt Rudolstadt über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern Hebesatzsatzung (RuHebsaS) vom 02.02.2022

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung, ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I, S. 2931), in Verbindung mit den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I, S. 2050), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 25. November 2021 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Steuerhebesätze der Realsteuern

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für die Stadt Rudolstadt wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| (1) Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 295 v. H. |
| b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) | 402 v. H. |
| (2) Gewerbesteuer | 395 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Rudolstadt, den 02.02.2022
Stadt Rudolstadt


Jörg Reichl
Bürgermeister

NACHRUF

Unser ehemaliger Mitarbeiter

Hubert Schneider

ist am 29. Januar 2022 im Alter von 82 Jahren verstorben.

Mehr als 20 Jahre hat Herr Schneider seine ganze Schaffenskraft, sein Wissen und sein Können in den Dienst der Stadt Rudolstadt gestellt.

Wir werden seiner stets in Ehren gedenken.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Jörg Reichl
Bürgermeister

Herbert Wirkner
Stadtratsvorsitzender

Der Personalrat
der Stadtverwaltung Rudolstadt

– Ende des amtlichen Teil –

Bekanntmachungen anderer Körperschaften

Öffentliche Ausschreibung der Jagdverpachtung der Jagdgenossenschaft Remda

Die Jagdgenossenschaft Remda verpachtet im Jagdbezirk Remda (Gemarkung Remda, Kirchremda, Altremda und Eschdorf) ab 01.04.2022 auf die Dauer von 10 Jahren. Es handelt sich um ein Niederwildrevier mit einer jagdbaren Fläche von ca. 1360 ha, davon ca. 485 ha Wald, ca. 868 ha Acker und 7 ha Gewässerfläche. Vorkommende Wildarten: Schwarz-, Reh- und sonstiges Niederwild. Eventuelle Wildschäden sind vom Pächter zu übernehmen. Die Jagdverpachtung erfolgt im Wege der freihändigen Vergabe auf schriftliche Bewerbung. Von der Jagdgenossenschaft bevorzugt werden Pächter mit Hauptwohnsitz im Jagdgebiet oder max. 20 km Umkreis. Die Bewerbungen, die auch den Nachweis der Pachtfähigkeit zu enthalten haben, sind unter Benennung eines Pachtpreisgebotes bis 28. 02. 2022 beim Jagdvorsteher Uwe Zimmermann, Altremda 32, 07407 Rudolstadt einzureichen. Für weitere Informationen und Terminabsprachen zur Revierbesichtigung steht Ihnen Herr Zimmermann, Tel. 0151-17769622 zur Verfügung. Die Jagdgenossenschaft behält sich den Zuschlag vor, ist weder an das Höchstgebot gebunden, noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.



rudolstadt.de

wir suchen

Hinweis auf freie Stellen der Stadt Rudolstadt

Wir suchen einen/eine:

Sachbearbeiter/in Bauverwaltung

m|w|d



mit einer Arbeitszeit von 20 Stunden wöchentlich. Wenn Sie eine Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, Kauffrau/-mann für Büromanagement oder alternativ eine berufliche Fortbildung zum/r Geprüften Verwaltungsangestellten (FL I) abgeschlossen haben, selbstständig arbeiten, serviceorientiert Handeln und Denken, eine hohe Kommunikationskompetenz, Kontaktfreude und Offenheit sowie den Führerschein der Klasse B besitzen, würden wir uns über Ihre Bewerbung sehr freuen.

Bewerbungsschluss: 24.02.2022

ID: 2022-0006

rudolstadt.de

wir suchen

Hinweis auf freie Stellen der Stadt Rudolstadt

Wir suchen zum 01.04.2022 einen/eine:

Techniker/in in der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Tiefbau m|w|d



unter anderem für die Planung, Vorbereitung, Begleitung und Bauausführung von Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Verkehrsflächen und Ingenieurbauwerken sowie deren Unterhaltung, Betrieb und Verwaltung. Wenn Sie eine abgeschlossene Ausbildung als Staatlich geprüfte/r Techniker/in, Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Tiefbau vorweisen können, Berufserfahrung, Kenntnisse im Vertrags- und Vergaberecht, ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Durchsetzungsvermögen, Flexibilität und den Führerschein der Klasse B besitzen, würden wir uns über Ihre Bewerbung sehr freuen.

Bewerbungsschluss: 28.02.2022

ID: 2022-0003



Die vollständige Ausschreibung erhalten Sie auf unserem Stellen- und Bewerbungsportal unter: jobs.rudolstadt.de

Ihre Ansprechpartner: T 03672 486306 oder 486307



rudolstadt.de

wir suchen

stadtentwicklungsgesellschaft
rudolstadt

Wir suchen einen/eine:

Projektentwickler mit kreativer Leidenschaft und ausgeprägter Machermentalität als Geschäftsführer m|w|d

Die Stadtentwicklungsgesellschaft Rudolstadt mbH ist eine 100 prozentige Tochtergesellschaft der Stadt Rudolstadt und wirkt seit über 25 Jahren erfolgreich an der Stadtentwicklung mit. Im Zuge einer Nachfolgebesetzung für den langjährigen Geschäftsführer suchen wir Sie als Geschäftsführer/in zum 01.04.2022 oder zum frühestmöglichen Termin.

Die Gesellschaft soll in den nächsten Jahren verstärkt in den Bereichen Sanierungsträgertätigkeit, Citymanagement und Projektentwicklung städtebaulich wichtiger Immobilien im Stadtgebiet von Rudolstadt und den Ortsteilen mitwirken und hier sichtbare Impulse für die weitere Stadtentwicklung setzen.

Bewerbungsschluss: 04.03.2022

stadtentwicklungsgesellschaft
rudolstadt

Wir suchen einen/eine:

Allrounder als Citymanager m|w|d

Die Stadtentwicklungsgesellschaft Rudolstadt mbH ist eine 100 prozentige Tochtergesellschaft der Stadt Rudolstadt und wirkt seit über 25 Jahren erfolgreich an der Stadtentwicklung mit. Zum Aufbau des neuen Geschäftsfeldes Citymanagement suchen wir Sie als kreativen Geist mit Machermentalität zum 01.04.2022 oder zum frühestmöglichen Termin.

Die Gesellschaft soll in den nächsten Jahren verstärkt in den Bereichen Sanierungsträgertätigkeit, Citymanagement und Projektentwicklung städtebaulich wichtiger Immobilien im Stadtgebiet von Rudolstadt mitwirken und hier sichtbare Impulse für die Belebung der Innenstadt setzen.

Bewerbungsschluss: 04.03.2022

EVR Energieversorgung
Rudolstadt GmbH

Wir suchen einen/eine:

Referent der Geschäftsführung m|w|d

Sie haben ein abgeschlossenes Wirtschaftsstudium? Sie konnten schon erste Berufserfahrungen in den Bereichen Organisation, Unternehmensentwicklung und Innovationsmanagement sammeln? Neue Themen bereiten Ihnen Spaß und Sie möchten sich beruflich weiterentwickeln? Dann bewerben Sie sich jetzt in unserem Unternehmen.

Die EVR ist ein regionales Energieunternehmen in Thüringen und versorgt ihre Kunden zuverlässig und sicher mit Energie. Als mittelständisches Unternehmen ist sie ein bedeutender Arbeitgeber in Rudolstadt und der Region.



Die vollständige Ausschreibung erhalten Sie auf unserem Stellen- und Bewerbungsportal unter: jobs.rudolstadt.de

